

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 10. Mai 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812 ff.), und §§ 9, 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002, hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 1987 – Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg. Nr. 11 vom 7. Dezember 1987, S. 39, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 4. Juli 1997 – Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4 vom 14. Juli 1997 – erhält folgende Fassung:

Wahlordnung für die Wahl
zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 10. Mai 2002

Inhaltsübersicht

<u>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u>	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verbundene Wahl	5
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	5
§ 4 Wahlsystem	5
§ 5 Stellvertreter	7
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates	7
§ 7 Wahlperiode	7
§ 8 Wahlberechtigung	7
§ 9 Wählerverzeichnis	8
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	9
§ 11 Fristen	9
<u>Zweiter Abschnitt: Wahlorgane</u>	9
§ 12 Wahlorgane für die Wahl in der Gruppe der Studierenden	9
§ 13 Wahlorgane für die Wahl in den Gruppen der Professoren, wissen- schaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung	9
<u>Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl</u>	10
§ 14 Wahlbekanntmachung	10
§ 15 Wahlvorschläge in der Gruppe der Studierenden	10
§ 16 Prüfung der Wahlvorschläge in der Gruppe der Studierenden	11
§ 17 Wahlvorschläge in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung	11
§ 18 Stimmzettel in der Gruppe der Studierenden	12
§ 19 Stimmzettel in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung	12
§ 20 Stimmabgabe in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter	12
§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung	13
§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	14
§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	14
§ 24 Ungültige Stimmzettel	14
§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	15
§ 26 Veröffentlichung	16
<u>Vierter Abschnitt: Wahlprüfung</u>	16
§ 27 Wahlanfechtung	16
§ 28 Wiederholung der Wahl	16
§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	16
<u>Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften</u>	17
§ 30 Einberufung des Fakultätsrates	17
§ 31 Inkrafttreten	17

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 HG) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll in der Gruppe der Studierenden als verbundene Wahl und in den übrigen Gruppen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat und erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie Senat und erweiterter Senat.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät jeweils die Gruppe der

- a) Professoren,
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
- d) Studierenden.

(4) Der Fakultätsrat soll geschlechtsparitatisch besetzt werden (§ 12 Landes-gleichstellungsgesetz).

(5) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(6) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Wahl in den Gruppen der Professoren und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaften und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Für einen Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prodekan durch Los. Ersatzmitglieder sind die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Kandidaten in der gem. Sätzen 5 bis 8 festgelegten Reihenfolge.

(3) Die Wahl in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seines Wahlkreises abgibt. In den beiden Wahlkreisen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften der Gruppe der Studierenden wird der Sitz im Fakultätsrat für den jeweiligen Wahlkreis der Wahlliste mit der höchsten der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmenszahlen zugeteilt. In der Gruppe der Studierenden werden im Wahlkreis Rechtswissenschaften die beiden Sitze im Fakultätsrat auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenszahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die übrigen Kandidaten einer Liste werden entsprechend den erreichten Stimmenszahlen gereiht. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben soviel Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Im übrigen gelten die Sätze 3 bis 9 des Abs. 2 entsprechend.

(6) Bleiben bei dem Verfahren nach Abs. 2 bis 5 Sitze unbesetzt, so beraumt das zuständige Wahlorgan für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(7) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Dekan zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit. Der Wechsel ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(8) Scheidet jemand als gewähltes Mitglied aus, so rückt das nach Abs. 2 bis 5 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 5 Stellvertreter

(1) Stellvertreter der gewählten Mitglieder einer Gruppe bzw. Liste sind die Ersatzmitglieder derselben Gruppe bzw. Liste in der nach § 4 Abs. 2 bis 5 festgelegten Reihenfolge. Verhinderte Mitglieder und nicht verfügbare vorrangige Stellvertreter werden in dieser Reihenfolge von den Stellvertretern vertreten.

(2) Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, so erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat umfaßt fünfzehn gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt acht Mitglieder.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt in jedem der beiden Wahlkreise ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaften zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 6 bzw. eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 8 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Wissenschaftler, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studierende Mitglied der Fakultät sind.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 121 Abs. 4 HG. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaften

gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaften, die wissenschaftlichen Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.

(3) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen, in einer Fakultät und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag.

(4) Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen, mehreren Fakultäten oder mehreren Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Prodekan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe, Fakultät bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Senat und erweiterten Senat seine Zuordnung bereits festgelegt hat, gilt dies abweichend von Satz 1 auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Für Studierende wird im übrigen das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung über die Wahlberechtigung in der Fakultät festgelegt.

(5) Wird keine Erklärung abgegeben und läßt sich der Wahlberechtigte auch nicht gem. Abs. 4 Satz 2 bzw. 3 zuordnen, so gilt folgendes: für die Zuordnung zu einer Gruppe ist die in § 3 Abs. 3 festgelegte Reihenfolge maßgebend; die Zuordnung zu einer Fakultät erfolgt nach der sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der Universitätsverfassung ergebenden Reihenfolge; Studierende werden dem Wahlkreis gem. dem 1. Hauptfach des 1. Studienganges, wissenschaftliche Mitarbeiter dem Wahlkreis des Bereiches zugeordnet, in dem der größte Teil der vertraglichen Arbeitszeit geleistet wird.

(6) Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

(7) Über verbleibende Zweifelsfälle entscheidet der Prodekan nach Anhörung des Wahlbeirates.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis für die Fakultät wird nach Gruppen und Wahlkreisen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie Personal- bzw. Matrikelnummer.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Prodekan bzw. Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wird im Dekanat ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen die die Gruppe der Studierenden betreffenden Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem für die Wahlen von Senat und erweitertem Senat bestellten Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung. Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Für Einwendungen gegen Eintragungen, die die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung betreffen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß sie beim Prodekan geltend zu machen und von diesem nach Anhörung des Wahlbeirates zu bescheiden sind.

§ 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung für die Gruppe der Studierenden durch Beschluß des Senates, bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl vom Wahlvorstand festgelegt. Die Wahlzeit in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung legt der Prodekan fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane für die Wahl in der Gruppe der Studierenden

Wahlorgane für die Wahl in der Gruppe der Studierenden sind die für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat bestellten Wahlorgane. Ihre Aufgaben und Zusammensetzung richten sich nach den §§ 13 bis 15 der Wahlordnung für Senat und erweiterten Senat.

§ 13 Wahlorgane für die Wahl in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(1) Die Wahlen werden vom Prodekan durchgeführt. Ist der Prodekan verhindert, so tritt an seine Stelle der Amtsvorgänger. Ihm steht ein Wahlbeirat zur Seite, der vom Prodekan einberufen wird.

(2) Dem Wahlbeirat gehören ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder des Wahlbeirates werden auf Vorschlag aus der jeweiligen Gruppe für die Dauer einer Wahlperiode vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den vom Fakultätsrat eingesetzten Wahlprüfungsausschuß wahrgenommen, der entsprechend Abs. 2 gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuß wählt einen Vorsitzenden.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 14 Wahlbekanntmachung

Für die Gruppe der Studierenden macht der Wahlvorstand die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Die Wahl und die Wahltermine für die anderen Gruppen werden durch den Prodekan zusammen mit der Wahlbekanntmachung nach Satz 1 bekanntgemacht. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand bzw. Prodekan festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter bzw. Prodekan einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 15 Wahlvorschläge in der Gruppe der Studierenden

(1) Wahlvorschläge in der Gruppe der Studierenden sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises nach § 4 Abs. 1. Er muß von 15 Wahlberechtigten unterstützt werden; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Er hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zuzustimmen.

(2) Der Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät und des Wahlkreises;

3. Namen, Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(3) Haben Wahlberechtigte auf mehreren Listenwahlvorschlägen unterschrieben, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 16 Prüfung der Wahlvorschläge in der Gruppe der Studierenden

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen oder entsprechen die Wahlvorschläge nicht dem Ziel der geschlechtsparitätischen Besetzung des Fakultätsrates gem. § 3 Abs. 4, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 15 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 17 Wahlvorschläge in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(1) In der Gruppe der Professoren können alle Wahlberechtigten gewählt werden, die nicht in der gem. Abs. 2 festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prodekan eine Kandidatur ausgeschlossen haben oder den Wahlorganen angehören. Der Dekan soll einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren unterbreiten.

(2) In den übrigen Gruppen kann jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe einen Listenwahlvorschlag beim Prodekan in einer von diesem bestimmten Frist einreichen. Eingereichte Wahlvorschläge müssen die Angabe der Wählergruppe und des Wahlkreises sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Personalnummer von Vorschlagendem und Vorgeschlagenen enthalten. Sie sollen ein Kennwort tragen, das jede Liste von den anderen Listen unterscheidet. Kandidaten können keinen Wahlvorschlag einreichen, Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mitglieder der Wahlorgane können in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden oder einen Wahlvorschlag einreichen. Der Prodekan macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Vor dem Ablauf der vom Prodekan festgesetzten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen findet eine Sitzung aller in der Fakultät wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine Sitzung aller wahlberechtigten Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung statt, auf der sich Kandidaten vorstellen können. Die Sitzungen werden vom Prodekan im Einvernehmen mit dem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung des Wahlbeirates einberufen und von dem betreffenden Mitglied des Wahlbeirates geleitet.

§ 18 Stimmzettel in der Gruppe der Studierenden

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§ 19 Stimmzettel in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(1) Auf den Stimmzetteln in der Gruppe der Professoren werden in alphabetischer Reihenfolge die zur Wahl stehenden Kandidaten ausgedruckt.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung werden die Stimmzettel entsprechend § 18 gefaßt.

(3) Die Ausgestaltung und Herstellung der Stimmzettel obliegt dem Prodekan.

§ 20 Stimmabgabe in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag in der Gruppe der Studierenden oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel mit zugehörigem Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Prodekan hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Prodekan eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig dem Prodekan zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale in der

Gruppe der Studierenden oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Prodekan eingeht.

(5) Der Prodekan sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe. Er öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe zusammen mit dem Wahlbeirat. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen ist oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist beim Prodekan eingetroffen ist. Der Prodekan vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung gem. § 21 Abs. 4.

§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Professoren und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Urnenwahl in Sitzungen. Die Sitzung für die Gruppe der Professoren wird vom Prodekan, die Sitzung für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter vom Prodekan im Einvernehmen mit dem Mitglied der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Wahlbeirat auf einen Zeitpunkt zwischen der Bekanntmachung von Wahlvorschlägen und dem letzten Wahltag in der Gruppe der Studierenden oder einen entsprechend festgesetzten Zeitpunkt einberufen. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, können in der Sitzung nur gegen Übergabe des gültigen Wahlscheins wählen.

(2) Über die Wahlsitzungen fertigt ein vom Prodekan bestimmter Protokollführer eine Niederschrift. Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis. Der Prodekan verschließt und versiegelt die Wahlurnen und bewahrt sie so auf, daß Stimmzettel nach dem Ende der Sitzung nicht mehr eingeworfen oder entnommen werden können.

(3) Auf besonderen Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Personalnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Prodekan spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag in der Gruppe der Studierenden oder bis zu einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt zu stellen. Für die Briefwahl gelten im übrigen die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5.

(4) Die Auszählung der Stimmen beginnt nach Ablauf der Frist für den Eingang der Briefwahlstimmen zu einem vom Prodekan im Einvernehmen mit dem Wahlbeirat festgesetzten Zeitpunkt. Sie erfolgt fakultätsöffentlich unter der Aufsicht des Prodekans und des Wahlbeirates durch vom Prodekan beauftragte Wahlhelfer. Für die Reihenfolge der Auszählung gilt § 22 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat sinngemäß.

§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt im übrigen § 20 Abs. 2 bis 4 der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat entsprechend. Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter für die studentischen Wähler hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen kann, daß seine Entscheidung nicht zu erkennen ist, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Entsprechendes gilt bei der Wahl in Sitzungen für den Prodekan.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter bzw. Prodekan davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Für die Wahl in der Gruppe der Studierenden gilt im übrigen § 22 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, Abs. 3 und 4 der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat entsprechend.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist; insbesondere mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Bei der Wahl in der Gruppe der Studierenden entscheidet in Zweifelsfällen der für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat bestellte Wahlvorstand. Werden bei einer Listenwahl

mehrere Kandidaten einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Abs. 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keinem Kandidaten zugerechnet. In der Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung entscheidet der Prodekan nach Anhörung des Wahlbeirats über die Gültigkeit der Stimme.

§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung in der Gruppe der Studierenden hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten und ihre Reihenfolge nach dem Wahlergebnis;
8. je Wahlkreis die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
9. die Namen der als Mitglieder gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung fertigt der Prodekan die Niederschrift nach Abs. 1 an. Sie wird vom Prodekan unterschrieben. Die Niederschrift enthält mindestens die Bezeichnung der Wahl, ihres Zeitraums und den Zeitpunkt der Wahlsitzungen bei den Professoren und Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung sowie für die Gruppe der Professoren die Angaben nach Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung zusätzlich die Angaben nach Nr. 6 und 8.

(3) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;

5. die Feststellung der Namen der als Mitglieder gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der nachrückenden Kandidaten.

§ 26 Veröffentlichung

Das Wahlergebnis in der Gruppe der Studierenden sowie Name und Anschrift des Vorsitzenden des für die Gruppe der Studierenden zuständigen Wahlprüfungsausschusses wird vom Wahlvorstand, das Wahlergebnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie Name und Anschrift des Vorsitzenden des für diese Gruppen zuständigen Wahlprüfungsausschusses vom Prodekan in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand bzw. der Wahlbeirat können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des für die jeweilige Gruppe zuständigen Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet für die Wahl in der Gruppe der Studierenden der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Für die Wahl in den anderen Gruppen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des von ihm eingesetzten Wahlprüfungsausschusses.

(3) Der Rektor, im Falle des Abs. 2 Satz 3 der Dekan, teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28 Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl in einem Wahlkreis der Studierenden für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis statt. Wird die Wahl in einem Wahlkreis einer anderen Gruppe für ungültig erklärt, so setzt der Prodekan die Frist für die Neuwahl fest.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Urnenlisten, Niederschriften über die Wahlsitzungen, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter bzw. Prodekan unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter bzw. Prodekan vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 30 Einberufung des Fakultätsrates

Der Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag der Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Artikel II

Die erste Wahl nach der gem. Artikel I geänderten Wahlordnung findet für die am 1. April 2002 beginnende Amtsperiode statt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Mai 2002.

Bonn, den 10. Mai 2002

G. Nöldeke
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. G. Nöldeke

Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 15. Mai 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812 ff) und §§ 9, 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002, hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg. Nr. 9 vom 2. Dezember 1987 - zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 4. Juli 1997, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4, S. 8 vom 14. Juli 1997 erhält folgende Fassung:

für die Wahl zum Fakultätsrat
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 15. Mai 2002

Inhaltsübersicht

<u>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u>	19
§ 1 Geltungsbereich	19
§ 2 Verbundene Wahl	20
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens.....	20
§ 4 Wahlsystem.....	20
§ 5 Stellvertreter.....	22
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats	22
§ 7 Wahlperiode	22
§ 8 Wahlberechtigung	22
§ 9 Wählerverzeichnis.....	23
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	23
§ 11 Fristen	24
<u>Zweiter Abschnitt: Wahlorgane</u>	24
§ 12 Wahlorgane	24
§ 13 Wahlvorstand	24
§ 14 Zuständigkeiten.....	25
§ 15 Wahlleiter.....	25
§ 16 Wahlprüfungsausschuß	25
<u>Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl</u>	25
§ 17 Wahlbekanntmachung	25
§ 18 Wahlvorschläge.....	26
§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge.....	27
§ 20 Stimmzettel	27
§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter.....	27
§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden.....	28
§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	28
§ 24 Ungültige Stimmzettel	29
§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	29
§ 26 Veröffentlichung	30
<u>Vierter Abschnitt: Wahlprüfung</u>	30
§ 27 Wahlanfechtung	30
§ 28 Wiederholung der Wahl	31
§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	31
<u>Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften</u>	32
§ 30 Einberufung des Fakultätsrates	32
§ 31 Inkrafttreten.....	32

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 HG) der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat und erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie Senat und erweiterter Senat.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät jeweils die Gruppe der

- a) Professoren,
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) gegenstandslos
- d) Studierenden.

(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).

(5) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(6) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs. 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl, jeder Wahlberechtigte hat dreizehn Stimmen, und zwar acht für die Mitglieder und fünf für die

Ersatzmitglieder. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die beiden nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

(3) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben soviel Stimmen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

(5) Bleiben bei dem Verfahren nach Absätzen 2 bis 4 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(6) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Dekan zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(7) Scheidet jemand als gewähltes Mitglied aus, so rückt das nach Absätzen 2 bis 4 und § 6 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 5 Stellvertreter

(1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung). Der Stellvertreter verliert sein Mandat, wenn für das von ihm vertretene Mitglied ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren die Nachfolge im Fakultätsrat antritt.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 3 und 4 gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied vertritt das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das weitere Ersatzmitglied vertritt gegebenenfalls das zweite verhinderte Mitglied bzw. ist weiterer Stellvertreter bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erstem Stellvertreter. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt acht Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder wählt drei Mitglieder.

(4) gegenstandslos

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

(6) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 6 bzw. eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 8 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätig und im Landesdienst stehende

Wissenschaftler oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studierende Mitglied der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Fakultätszuordnung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät der ersten zutreffenden Fakultät zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat jemand einer Gruppe oder einer Fakultät zugeordnet, gilt dies auch für diese Wahl zum Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Fakultät nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie Personal- bzw. Matrikelnummer.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter wird im Dekanat ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluß des Senates, im übrigen durch Beschluß des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

§ 13 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor, im Falle des § 14 Abs. 2 der Dekan, lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschluß des Wahlvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die

Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Sind für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat Wahlgane bestellt, sind sie zugleich Wahlgane nach dieser Wahlordnung.

(2) Für Nachwahlen in Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten kann der Fakultätsrat einen eigenen Wahlvorstand bestellen.

§ 15 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

(2) Wahlleiter bei Nachwahlen ist der Kanzler, soweit nicht der Fakultätsrat für Wahlkreise mit weniger als 200 Wahlberechtigten einen eigenen Wahlleiter bestellt.

§ 16 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 17 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;

6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 18 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf und seiner Aufnahme unwiderruflich zugestimmt hat. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gemäß Absatz 1 mit nominiert.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen oder sind Frauen und Männer nicht gemäß § 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 18 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 20 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen gemäß § 4 Abs. 1 getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. Im Wahlkreis der Professoren ist hinter jedem Kandidat der Name des vorgeschlagenen Stellvertreters in Klammern zuzusetzen.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel mit zugehörigem Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlleiter eingeht.

(5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i. ü. § 21 Abs. 2 bis Abs. 4. Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschuß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch den gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen kann, daß seine Entscheidung nicht zu erkennen ist, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tag vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studierenden. § 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend;
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studierenden gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist; insbesondere mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidaten einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keinem Kandidaten zugerechnet.

§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;

3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
9. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidaten.

§ 26 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Wird eine Nachwahl von der Fakultät durchgeführt, entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der Rektor, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 der Dekan, teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28 Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften
§ 30 Einberufung des Fakultätsrates

Der Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Artikel II

Die erste Wahl nach der gemäß Artikel I geänderten Wahlordnung findet für die am 1.4.2002 beginnende Amtsperiode statt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Mai 2002.

Bonn, den 15. Mai 2002

M. Göthert
Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. M. Göthert

**Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 15. Mai 2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 , 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812 ff) und §§ 9 und 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 -, zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Juli 1997 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4 vom 14. Juli 1997 - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Verweis “§ 28 WissHG” ersetzt durch “§ 28 HG”.
2. In § 2 werden die Wörter “Konvent und Senat” in Satz 1 durch “Senat und erweiterten Senat” und in Satz 2 durch “Senat und erweiterter Senat” ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 3 Buchst. c) werden die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter” ersetzt durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” und in Buchst. d) wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt;
 - b) als Abs. 4 wird neu eingefügt:
“(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).”; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
5. § 4 wird die folgt geändert:
 - a) in Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter “der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten” ersetzt durch die Wörter “und der Studierenden”;
 - b) als Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

“(4) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d’Hondt’schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden soviel Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Absatz 2 Sätze 4 bis 8 gilt entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.”, die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 6, 7 und 8;

c) in Abs. 6 (neu) wird der Verweis “Absatz 2 bzw. Absatz 3” in “Absatz 2 bis 5” korrigiert;

d) in Abs. 7 (neu) wird Buchst. d “Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung” gestrichen; Buchst. e wird Buchst. d und die Wörter “Ernennung zum Rektor oder Verlust” ersetzt durch “Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder”;

e) Abs. 8 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Scheidet ein gewähltes Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder Studierenden aus, rücken die nach Abs. 3 und 5 bestimmten Ersatzmitglieder nach.”.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 Satz 4 wird hinter dem Wort “Stellvertreter” die Wörter “für die ggfl.” eingefügt und der Verweis “§ 4 Abs. 6 Satz 2” in “§ 4 Abs. 8 Satz 2” korrigiert;

b) in Abs. 2 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und Studierenden” ersetzt und der Verweis “§ 4 Abs. 3” in “§ 4 Abs. 3 bis 5” korrigiert.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 4 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” ersetzt;

b) in Absatz 5 wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt.

8. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” und das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt und die Verweise “§ 4 Abs. 4” und “§ 4 Abs. 6 Satz 3” in “§ 4 Abs. 6” und “§ 4 Abs. 8 Satz 3” korrigiert.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 wird die Zahl “55” durch “45”, die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” und das Wort “Studenten” durch “Studierende” ersetzt;

b) in Abs. 2 wird die Zahl “55” durch “45” ersetzt;

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Fakultätszuordnung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät der ersten zutreffenden Fakultät zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat jemand einer Gruppe oder einer Fakultät zugeordnet, gilt dies auch für diese Wahl zum Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.”

10. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” ersetzt.
11. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender” ersetzt und in Satz 2 werden nach dem Wort “Wahlvorstandes” die Wörter “und ihre Stellvertreter” eingefügt und die Zahl “72” durch “50” ersetzt.
12. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter “Konvent und Senat” durch die Wörter “Senat und erweiterter Senat” ersetzt.
13. In § 16 Satz 2 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender” ersetzt.
- 14.. § 17 wird wie folgt geändert :
 - a) in Satz 2 wird das Wort “Anschlag” durch “Aushang” ersetzt
 - b) in Satz 4 wird die Zahl “62” durch “47” ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 3 Satz 3 wird der Verweis “ § 4 Abs. 6 Satz 2” in “ § 4 Abs. 8 Satz 2” korrigiert;
 - b) in Abs. 4 Ziff. 4 wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt.
16. In § 19 Abs. 1 werden in Satz 2 nach den Wort “vorgeschlagen” die Wörter eingefügt “oder sind gemäß § 3 Abs. 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen” und in Satz 3 wird das Wort “Anschlag” durch “Aushang” ersetzt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift werden die Wörter “und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” ersetzt;
- b) in Abs. 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” ersetzt;
- c) in Abs. 5 Satz 3 wird nach den Wörtern “...im Wahlbrief” eingefügt: “oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag”.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) in der Überschrift wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt;
- b) in Abs. 1 Satz 1 wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt;
- c) in Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter “einen gültigen Personalausweis” durch “den gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis” ersetzt; in den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort “Studentenausweis” durch “Studierendenausweis” ersetzt; in Abs. 3 werden die Wörter “im Wahlumschlag” gestrichen.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) in Abs. 1 werden die Wörter “in den Wahlumschlag legen kann” durch den Satzteil “so in die Wahlurne legen kann, daß seine Entscheidung nicht zu erkennen ist” ersetzt und die Wörter “und Wahlumschläge” gestrichen;
- b) in Abs. 3 wird nach dem Wort “Aufsicht” eingefügt “und nach Bestimmung”.
- c) in Abs. 4 Nr. 1. und Nr. 2 wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt.
20. § 24 erhält folgende Fassung:
 ”§ 24 Ungültige Stimmzettel
 (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist;
 2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist; insbesondere mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
 4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
 5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidaten einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keinem Kandidaten zugerechnet.”
21. In § 29 werden das Wort “Wählerverzeichnisse” und das folgende Komma gestrichen.
22. In § 30 wird der Satz 2 gestrichen.

Die erste Wahl nach der gemäß Artikel I geänderten Wahlordnung findet für die am 1.4.2002 beginnende Amtsperiode statt.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Mai 2002.

Bonn, den 15.Mai 2002

R. Galensa
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. R. Galensa